



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.10.2016

Nr: 445

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang Management im
Gesundheitswesen

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schuhmacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Management im Gesundheitswesen hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) am 14.06.2016 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 143. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.10.2016 beschlossen und vom Präsidium am 18.10.2016 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Master-Studiengängen der
Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Master-Studiengang
Management im Gesundheitswesen des
Fachbereichs Wiesbaden Business
School der Hochschule RheinMain

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| § 1 Bewerbung und Zulassung | 1 |
| § 2 Empfehlung zur Zulassung | 4 |
| § 3 Zulassung unter Vorbehalt | 5 |
| § 4 Bewerbungsgespräch | 6 |
| § 5 Eignungstest | 8 |
| § 6 Sprachkenntnisse | 10 |
| § 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen | 11 |
| § 8 In-Kraft-Treten | 12 |

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.) erfordert einen berufsqualifizierten Hochschulabschluss mit gesundheitsökonomischem Schwerpunkt. In der Regel sind die Vorkenntnisse durch einen berufsqualifizierenden Abschluss im gesundheitsökonomischen Bereich mit mindestens 180 ECTS nachgewiesen.

Der Master-Studiengang Management im Gesundheitswesen (M.A.) ist ein Studiengang, der auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn folgende Kompetenzen nachgewiesen werden können:

- breites und integriertes Fachwissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der Gesundheitsökonomie inkl. Volks- und betriebswirtschaftlicher bzw. rechtlicher Kenntnisse sowie der relevanten gesellschaftlichen internationalen Entwicklungen,
- ein breites Spektrum an fachspezifischen Methoden zur selbständigen Erarbeitung und Erläuterung komplexer Probleme, insbesondere zur

Lösung kritischer Managementprobleme im Gesundheitswesen,

- die Befähigung in unterschiedlichen gesundheitsökonomischen Berufsfeldern und in interdisziplinären Teams erfolgreich und ethisch verantwortlich tätig zu sein sowie die Befähigung zur Vermittlung und Weiterentwicklung fachspezifischer Lösungen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern.

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(2) Die Zulassung setzt eine überdurchschnittliche fachliche Qualifikation, nachgewiesen durch eine Gesamtnote im vorrangegangenen berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens ECTS-Grade B oder, falls der ECTS-Rang nicht nachweisbar ist, mit der Gesamtnote von mindestens 2,3 voraus.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(3) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschu-

lisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgesprächs gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

(1) Das Dekanat bildet einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Studiengangs besteht.

(2) Die Empfehlungsentscheidung ist durch den Zulassungsausschuss zu begründen.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Soweit einer Bewerberin/einem Bewerber erforderliche Vorkenntnisse oder das letzte Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses fehlen, kann aufgrund der Empfehlung der Kommission eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse nachgeholt oder das Zeugnis nachgereicht werden. Für die Vorlage der jeweiligen Nachweise kann eine maximale Frist von zwei Semestern eingeräumt werden.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder

dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(1) Für die Zulassung ist ferner das Bestehen eines an der Hochschule RheinMain durchzuführenden Eignungstests erforderlich.

(2) Der Eignungstest hat eine Dauer von 120 Minuten und gilt als bestanden, sofern die Bewerberin/der Bewerber die Hälfte der erreichbaren Punkte erreicht hat. Der Eignungstest wird in schriftlicher Form zu Kenntnissen für den Master-Studiengang durchgeführt. Der Test erstreckt sich auf Wissenskompetenzen in folgenden Fächern:

- Gesundheitsökonomie
- Grundlagen des Sozialrechts
- Finanzmathematik und Statistik
- Internes und Externes Rechnungswesen
- Qualitäts- und Risikomanagement

Der Test wird an der Hochschule RheinMain durchgeführt. Der genaue Termin wird mindestens sechs Wochen zuvor durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule RheinMain zum Test in der Regel zwei Wochen vor dem Termin eingeladen. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Der Test wird mit 0

Punkten bewertet .

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.

(2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2016 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Sommersemester 2017.

Wiesbaden, den 18.10.2016

Prof. Dr. Patrick Griesar
Dekan/in des Fachbereich Wiesbaden
Business School

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain